

Herausforderungen der EU-Rechtsangleichung an das künftige EU-Mitglied Polen am Beispiel des polnischen Rechnungslegungsgesetzes

(Beobachtungen 1994 - 2003 aus einer deutschen Übersetzerwerkstatt)

Angelika Stutterheim

Historisch-politische Rahmenbedingungen der Rechtsangleichung

Historische Umbrüche sind immer wesentlich mit der Ablösung einer alten Rechtsordnung verbunden – im schlimmsten Fall wird die alte Ordnung durch das Faustrecht beseitigt und durch Willkür ersetzt. Im historisch günstigen Fall geht es umgekehrt darum, auf der maroden Hinterlassenschaft eines Zwangsregimes eine freiheitlich-demokratische Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu etablieren. Die aktuellen Beispiele weltweit sind bekannt, und wir sehen die unglaublichen Gefahren und Probleme, mit denen ein solcher Umbruch behaftet ist.

Das Jahr 1989 brachte den politischen Umbruch in Europa, den wir ganz wesentlich Polen und seinen Bürgern verdanken: Über Jahrzehnte hatten sie für ihre Freiheit und die Idee einer freiheitlichen Ordnung in Europa gekämpft. Dazu gehörten Massenstreiks, Straßenkämpfe und ziviler Ungehorsam gegen die Hegemonialmacht Sowjetunion, gegen das sozialistische Einparteiensystem und die zentral verwaltete Mangelwirtschaft, das Ertragen von persönlicher Unfreiheit und Emigration. Und es gehörte dazu auch eine permanente konzeptionelle Arbeit an den Entwürfen für eine neue rechtsstaatliche Ordnung, die in den oppositionellen Kreisen mit großem Weitblick geleistet wurde.

Rechtsstaatlichkeit heißt zunächst: Der Aufbau der neuen politischen, ökonomischen und administrativen Institutionen kann nur auf der Grundlage von Gesetzen geschehen. Doch Rechtsstaatlichkeit ist mehr als nur ein Formerfordernis. Es geht zugleich um inhaltliche Sicherungen. Ganz bestimmte Standards sind erforderlich, damit ein komplexes Wirtschaftssystem nicht nur effektiv funktioniert, sondern zugleich den Werten freiheitlicher Gesellschaften gerecht wird, wie etwa der Forderung nach Transparenz und Minderheitenschutz. Es bedurfte also nicht nur einer neuen Verfassung, sondern auch neuer Rechtsvorschriften für ganz konkrete Sachverhalte wie z.B. Publizität der Unternehmen oder Verbraucherschutz.

In dieser Lage befanden sich 1989 neben Polen auch die anderen sieben Beitrittsländer Mittel- und Osteuropas – von Estland bis Slowenien – deren Aufnahme zum 1. Mai 2004 beim Kopenhagener Gipfel am 13. Dezember 2002 beschlossen wurde.

Sie alle konnten in den 90er Jahren überhaupt erst daran gehen, die notwendigen Rahmenbedingungen für ein komplexes System zu schaffen, in dem unter anderem auch die Rechnungslegung zu Hause ist. Angesichts dieser besonderen historischen Situation erscheint es sinnvoll, der näheren Betrachtung des Themas IAS in Polen einen kurzen Einblick in die Systemtransformation voranzustellen.

Diese stand von Anfang an unter dem vielleicht vagen, aber emotional umso stärkeren und mit einem gewissen Drängen vorgetragenen Motto „Wir gehören zu Europa“, dem auf der politischen Handlungsebene der Leitsatz der Beitrittsbefürworter entsprach: „Wir wollen dazugehören zu eurer Europäischen Gemeinschaft“.

Die rechtssoziologische Literatur fand eine interessante Bezeichnung für den von den Reformstaaten zur Erreichung dieses Zieles gewählten Weg – "politisch gewünschte Auferlegung von Recht". Dieser neuartige Rechtstransfer von West nach Ost (Hauptträger EU, daneben Weltbank, US-Organisationen) war dadurch legitimiert, dass die MOE-Länder aus eigener Initiative und frei ihre Beitrittsabsicht erklärten und die Bedingungen hierfür vertraglich abgesichert wurden.¹

Transformations-Marathon

Der 1989 begonnene Transformations-Marathon mit dem Ziel Europäische Union führte Polen u.a. über folgende Stationen:

- 1989 Handelsabkommen (nach Art. 113 EGV)
- 1991/1994 Assoziierungsabkommen. sog. Europa-Abkommen (nach Art. 238 EGV)

Beitrittsperspektive

Unterstützung bei den Transformationsaufgaben, Zugang zum Gemeinschaftsmarkt, Vorbereitung auf eine spätere Integration (keine ausdrückliche Regelung über einen Beitritt);

Verpflichtung zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das Gemeinschaftsrecht („Bemühensklausel“ hinsichtlich der Vereinbarkeit künftiger Rechtsvorschriften, ohne verbindliche Fristen)

- 1993 Europäischer Rat in Kopenhagen

Kriterien für eine mögliche Mitgliedschaft der assoziierten (MOE-) Staaten, u.a. stabile demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, funktionsfähige Marktwirtschaft, Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen zu übernehmen

- 1994 Europäischer Rat in Essen

Strategie für die weitere Heranführung der MOE-Staaten an die EU

- 1995 Weißbuch der Kommission zur Vorbereitung der Integration in den Binnenmarkt

detaillierte Vorschläge für ein Programm der Rechtsangleichung und Schaffung notwendiger Infrastrukturen

- 1998 Beginn der Beitrittsverhandlungen
- 13. Dezember 2002 Kopenhagener Gipfel (s.o.)

Beendigung der Verhandlungen, Aufnahmebeschluss

- 9. April 2003 Zustimmung zur Osterweiterung (sowie Aufnahme von Malta und Zypern) durch das Europäische Parlament

¹ Vgl. hierzu: Armin Höland, "EU-Recht auf dem Weg nach Osten: Rechtssoziologische Fragen" in: WeltTrends, Zeitschrift für Internationale Politik und vergleichende Studien, Heft 31 (2001)

- 16. April 2003 EU-Gipfel in Athen

Unterzeichnung der Beitrittsurkunden

- 7./8. Juni 2003 Beitritts-Referendum in Polen

Bis zuletzt wurde auf den politischen Zuschauertribünen gezittert. Unsicher war nicht nur die Zustimmung der Polen zum EU-Beitritt, sondern bereits die erforderliche Abstimmungsbeteiligung von mind. 50 Prozent.

Das Votum war überzeugend: 58,8 Prozent Beteiligung und 77,5 Prozent Ja-Stimmen. Polens Präsident Aleksander Kwaśniewski fasste das Ergebnis in den Satz: „Wir kehren nach Europa zurück“.

Gewichtheben in der Disziplin „acquis communautaire“

Wussten die beitriftswilligen Länder, worauf sie sich einließen, als sie sich verpflichteten, bis zu ihrem Beitritt das gesamte EU-Recht, den *acquis communautaire*, zu übernehmen?

Der polnische Gewichtheber Paweł Najdek erreichte bei den Europameisterschaften im Gewichtheben 2002 in Antalya/Türkei den 2. Platz im Olympischen Zweikampf mit sage und schreibe 430 Kilogramm.

Der *acquis communautaire*, den Polen in der neuen Disziplin der Rechtsangleichung zu schultern hat, weist das unglaubliche Gewicht von derzeit rund 485 Kilo auf! Dies entspricht 97.000 Seiten Gemeinschaftsrecht im Amtsblatt (Stand 2003), die Seite mit fünf Gramm Papiergewicht gerechnet. (Nicht berücksichtigt ist hierbei die Rechtsprechung des EUGH; und – ständig kommen neue Rechtsakte hinzu, wie die „alten“ Mitglieder nur zu gut aus eigener Erfahrung wissen.)

Einige für die Beurteilung des Prozesses der Rechtsangleichung wichtige Aspekte müssen hier außer Acht bleiben, da das Thema der Tagung anders akzentuiert ist. Es seien daher an dieser Stelle lediglich zwei, für ein tiefergehendes Verständnis der Problematik relevante Begriffe kurz angerissen, verbunden mit dem Hinweis auf die weiter oben genannte Literaturangabe:

Rechtsakzeptanz – Das Verständnis für und das Vertrauen in das neue Recht sind in weiten Kreisen noch nicht genügend vorhanden. (Hierzu gab es umfassende EU-Begleitprogramme, wie z.B. Hilfe zu institution building und Ausbildung des "rechtlichen Personals", die Wissen und Akzeptanz befördern sollten.)

Wirklichkeitslücke – Sie ergibt sich daraus, dass der Zeitplan bis zum EU-Beitritt viel zu eng ist. Die Fortschritte in der Realität hinken der förmlichen Entwicklung hinterher.

Auf der Zielgeraden zur Europäischen Union

Nunmehr befindet sich Polen auf der Zielgeraden zur Europäischen Union. Es muss sich also nun auch bereits mit seinen Lösungen an dem messen lassen, was in der EU Standard ist bzw. hinsichtlich der verbindlichen Einführung der IAS in absehbarer Zeit Standard sein soll.

Sehen wir uns vor dem aufgezeigten Hintergrund die Entwicklung am Beispiel des polnischen Rechnungslegungsgesetzes an.

Die Entwicklung des polnischen Rechnungslegungsgesetzes

Die erste Fassung des Gesetzes stammt vom 29. September 1994 (Es ist am 1.1.1995 in Kraft getreten). Sie basierte nach dem Willen des polnischen Gesetzgebers bereits auf den einschlägigen EU-Richtlinien zum Jahresabschluss und Konzernabschluss (und griff damit dem Weißbuch vor). Es folgten zahlreiche kleinere und größere Änderungen. Diese ergaben sich nicht nur aus der Notwendigkeit, Korrekturen und Ergänzungen aufgrund der Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts vorzunehmen. Der Rechtssetzungsprozess in anderen Bereichen des polnischen Rechts (z.B. Wertpapier-, Bank-, Gesellschaftsrecht) machte eine Fortschreibung auch des Bilanzrechts erforderlich.

Die Neufassung des Rechnungslegungsgesetzes, die Novelle vom 9. November 2000, bringt quantitativ betrachtet ein Plus von rund 50% Text (einschließlich Bilanzschema) (122 Seiten neu gegenüber alt 84). Inhaltlich verfolgt sie das Ziel – den EU-Vorgaben entsprechend – die IAS-Ebene in die Rechnungslegungsvorschriften einzubeziehen. (Die Übersetzung dieser Fassung ins Deutsche wurde von der Autorin dieses Artikels kürzlich im Auftrag des Beck-Verlages zwecks Veröffentlichung im Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa abgeschlossen.)

Der Verabschiedung der ersten Fassung ging ein intensiver deutsch-polnischer Konsultationsprozess u.a. im Rahmen des TRANSFORM-Programms der deutschen Bundesregierung voraus. Mit dem Ziel der Gesetzgebungsberatung wurden Expertengespräche durchgeführt, Gutachten erstellt und die Erarbeitung von Gesetzentwürfen begleitet.

Bei den Beratungen, teils gemeinsam mit den Gesetzesautoren aus dem federführenden polnischen Finanzministerium, wurden Harmonisierungsdefizite der Entwurfsfassungen erläutert und offen diskutiert. Die sehr partnerschaftliche Atmosphäre der Zusammenarbeit über einen langen Zeitraum hinweg war zweifellos von großer Bedeutung für die Bewältigung der enormen Arbeitsleistung durch den polnischen Gesetzgeber. Dieser war nicht zuletzt auch deshalb nicht zu beneiden, weil er in dem Zielkonflikt stand, dem Anspruch nach entweder perfekt oder aber schnell zu sein. Da für die Rechnungslegung bis dahin nur eine Rechtsverordnung vorlag, schien wohl vor allem Eile geboten, um einen Rechtsakt im Gesetzesrang auf den Weg zu bringen – mit der Option der Nachbesserung.

Einige polnische Besonderheiten fielen bereits in der ersten Fassung auf. Sie blieben auch in der Neufassung erhalten. Buchführungsvorschriften nehmen einen breiten Raum ein und weisen eine äußerst hohe Regelungsdichte auf. (Dieses Merkmal trifft auch auf andere polnische Rechtsakte zu.) Im neuen Rechnungslegungsgesetz machen Buchführungsvorschriften ca. 15% des Textes (ohne Anlagen) aus. Angesichts des IAS-Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise („Substance over Form“) erscheint dies erst recht übergewichtig. Problematisch erscheint dies nicht nur wegen der starken Orientierung an technischen Details, sondern auch deshalb, weil hier ‘altbekannte’ Praxis, die in Ausführungsvorschriften geregelt werden könnte, viel Raum gegenüber der ‘neuen’ Philosophie des Gesetzes behauptet.

Wie bereits das erste Gesetz hat auch die Novelle einen umfassenden Geltungsbereich, der nicht nur Handelsgesellschaften, sondern u.a. auch Gebietskörperschaften und Zweckvermögen und natürliche Personen einschließt. Ferner gilt das Gesetz sowohl für den Konzernabschluss wie auch für den Einzelabschluss. Der polnische Gesetzgeber macht damit im Vorgriff vollumfänglich

Gebrauch von dem Mitgliedstaatenwahlrecht, wie es in der EU-Verordnung vom 6.6.2002 zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards definiert ist.

Sprachlich-terminologische Einzelfragen

Der genaueren Betrachtung sprachlich-terminologischer Fragen ist folgende Grundüberlegung voranzuschicken:

Die erklärte Orientierung des polnischen Gesetzgebers an den einschlägigen EU-Richtlinien bei der ersten Fassung sowie an den IAS bei der Neufassung stellt prinzipiell eine Erleichterung für den Übersetzer dar. Die Terminologie des deutschen Handelsgesetzbuches kann demnach bei der Übersetzung ins Deutsche grundsätzlich außer Betracht bleiben (So hat auch die Autorin bei ihren Übersetzungen der polnischen Rechtsakte entschieden). Es gibt eine klare Vorgabe für eine Referenzterminologie; hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass EU- und IAS-Termini jeweils auch wieder unterschiedliche Systeme bilden.

Die neue Begrifflichkeit der IAS schlägt sich in der Neufassung des Gesetzes u.a. in der Weise nieder, dass die Anzahl der Begriffsbestimmungen erheblich ausgeweitet wurden: 48 gegenüber 22! Interessanterweise gab es eine Streichung: In der neuen Begriffsliste fehlen die 'Handelsbücher', die in der alten Fassung recht aufwändig erklärt wurden. Wurde eine solche Definition in dem neuen Kontext der 'IAS-Philosophie' doch als zu technisch oder pragmatisch angesehen? Sie wird allerdings auch nicht in dem entsprechenden Abschnitt über die Handelsbücher nachgeschoben, fällt also ganz aus.

Vermissten darf man in der Begriffsliste einen so zentralen IAS-Terminus wie den 'beizulegenden Zeitwert'.² Er findet seine Erklärung erst im Regelungszusammenhang des Abschnitts 4: Bewertung der Vermögenswerte und Schulden sowie Ermittlung des Ergebnisses.

Nach Ansicht der Autorin hätte im Gesetz selbst der Hinweis auf die Rechnungslegungsstandards deutlicher ausfallen dürfen. Obwohl allein aufgrund der neuen Begrifflichkeit der Gesetzesnovelle kein Zweifel an der flächendeckenden Bedeutung der IAS aufkommen kann, wurde der Bezug auf die polnischen und die Internationalen Rechnungslegungsstandards in dem Abschnitt über die Handelsbücher 'versteckt':

„In nicht durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten kann die Wirtschaftseinheit bei Zugrundelegung eines Grundsatzes der Rechnungslegung die nationalen Rechnungslegungsstandards anwenden, die von dem im Sinne dieses Gesetzes hierzu befugten Komitee für Rechnungslegungsstandards verabschiedet wurden. In Ermangelung eines entsprechenden nationalen Standards kann sie die Internationalen Rechnungslegungsstandards anwenden.“³

An dieser Stelle sei ein kleiner Exkurs zu den polnischen Rechnungslegungsstandards eingefügt: Das genannte Komitee wurde aufgrund der Gesetzesdelegation durch Verordnung des Finanzministers vom 11. Dezember 2001 ins Leben gerufen, seine Mitglieder durch Verordnung vom 15. März 2002 berufen. Am 9.

² Vgl. weiter unten die genauere Besprechung dieses Terminus.

³ Die wörtlichen Zitate aus dem Rechnungslegungsgesetz stammen, sofern nicht anders vermerkt aus der Novelle vom 9. November 2000 und sind der noch unveröffentlichten Übersetzung der Autorin entnommen.

April 2002 fand die konstituierende Sitzung statt. Ein einziger Standard – Kapitalflussrechnungen – wurde bisher verabschiedet. In Arbeit sind: ‚Langfristige Verträge‘, ‚Latente Steuer‘, ‚Rechnungslegung kleiner und mittlerer Unternehmen‘.

Trotz der hilfreichen Referenzvorgabe in Sachen Terminologie in Gestalt der IAS⁴ treten Zweifelsfälle auf und hat der Übersetzer oftmals Anlass zum Grübeln.

Grundsätzlich ist in kritischen Fällen immer auch zu prüfen, ob die Formulierung einer polnischen Regelung wirklich völlige Kongruenz mit IAS anstrebt, d.h. ob Abweichungen – z.B. aus Gründen der nationalen Rechtssystematik – gewollt sind, ob Abweichungen rein philologischer Natur sind und in der Übersetzung ausgeglichen werden dürfen oder ob sie als ‚irgendwie‘ fehlerhaft qualifiziert werden und so bestehen bleiben müssen.

In diesem Zusammenhang lässt sich gut ein Hinweis zur Formulierungsfreiheit anführen, der bei IAS 1 Ziff. 58 nachzulesen ist:

58. Dieser Standard benutzt den Begriff ‚langfristig‘, um materielle, immaterielle, betriebliche und finanzielle Vermögenswerte mit langfristigem Charakter einzuschließen. Er untersagt nicht die Verwendung anderer Beschreibungen, solange deren Bedeutung eindeutig ist.⁵

Man kann sicher nicht so weit gehen, hierin eine Art IAS-Credo in Terminologiefragen zu erkennen – ein Art translatorisches Prinzip von ‚Substance over Form‘ – doch eine gewisse Lizenz zur Flexibilität bei der Begriffsbildung und zur Verwendung von Varianten scheint in dieser Formulierung zu liegen.

Dabei geht es natürlich nicht um die Rechtfertigung vermeidbarer Ungenauigkeiten oder mangelnder Konsequenz der Terminologie, insbesondere in deren Kernbereich – ein Problem, das ja nicht nur den Übersetzungsprozess betrifft.

Möglicherweise sollte man sich als Übersetzer auch gar nicht so sehr den Kopf zerbrechen über eiserne Konsequenz bei ‚banalen Wörtern‘, bei Wörtern also, die eher gemeinsprachlich daherkommen und mangels beigegebener Definition so präzise sind wie ein unbestimmter Rechtsbegriff. Hier ein Beispiel für deren Verwendung in IAS:

| Polnisch | Deutsch (IAS op.cit.) | Deutsch (eigene Übersetzung) |
|-----------------------------|---|-------------------------------------|
| Wiarygodnie określone | zuverlässig bemessen (IAS 38, op.cit. S. 895) | Verlässlich bemessen |
| Ustalić w sposób wiarygodny | verlässlich ermittelt (IAS 11, op.cit. S. 190) | Verlässlich ermittelt |

Die Autorin hat sich nach gutem terminologischem Brauch für eine einheitliche Lösung entschieden. Mangels anderer Entscheidungsgrundlagen gab letztlich das muttersprachliche Sprachgefühl den Ausschlag zugunsten der Verwendung des deutschen Ausdrucks ‚verlässlich‘.

Bei den Termini des Kernbestands muss die Kongruenzprüfung freilich sehr genau ausfallen und die translatorische Entscheidung umfassend begründbar sein.

4 Für die Übersetzung ins Deutsche wurde neben aktuellen Veröffentlichungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. vor allem die deutsche Ausgabe 2001 der IAS zugrunde gelegt. International Accounting Standards 2001: deutsche Ausgabe / International Accounting Standards Board (Hrsg.) – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2001.

5 Op.cit. S. 90.

In nicht wenigen Fällen bedarf es dazu auch der ausgiebigen Recherche in den IAS selbst. Nicht alle für eine Übersetzung notwendigen Informationen sind an einer einzigen Stelle zu finden. Dies gilt zum Beispiel für den wesentlichen Begriff

Beizulegender Zeitwert

| Polnisch | Deutsch (IAS op.cit.) | Deutsch (eigene Übersetzung) |
|---|--|--|
| <p>Art. 28 (6)</p> <p>Za wartość godziwą – przyjmuje się kwotę, za jaką dany składnik aktywów mógłby zostać wymieniony, a zobowiązanie uregulowane na warunkach transakcji rynkowej, pomiędzy zainteresowanymi i dobrze poinformowanymi, niepowiązanymi ze sobą stronami</p> <p>(Hinweis: ‘beizulegender Zeitwert‘ ersetzt den früher im RL-Gesetz verwendeten Begriff ‘tatsächlicher Wert‘. Als Beleg hierfür gilt die Änderung in Art. 31 Abs. 3)</p> | <p>Entspricht IAS 22 (überarbeitet 1998) (S. 502)</p> <p>Der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.</p> <p>Dagegen: IAS 16 (ebenfalls 1998 überarbeitet) (S. 327)</p> <p>Der beizulegende Zeitwert ist der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte.</p> | <p>Als beizulegender Zeitwert gilt der Betrag, zu dem zwischen vertragswilligen, sachverständigen und voneinander unabhängigen Parteien <u>zu Bedingungen einer Markttransaktion*</u> ein Vermögenswert getauscht und eine Schuld beglichen werden könnte.</p> <p><u>*‘zu Bedingungen einer Markttransaktion‘</u> als über die IAS- Definition hinausgehende Einfügung entspringt möglicherweise auch hier wiederum der Tendenz zu einer eher übergenaue Formulierung. Die Suche nach einer Entsprechung bei IAS führt auf eine andere IAS- Definition –</p> <p>IAS 36 (1998) – Nettoveräußerungspreis ist der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögenswertes in einer <u>Transaktion zu Marktbedingungen</u> zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten erzielt werden könnte.</p> |

Auch wenn aufgrund derartiger Stellenvergleiche Zweifel hinsichtlich einer philologisch exakten Übersetzung ausgeräumt werden können, so ist damit freilich nicht geklärt, ob die Definition in der Ausgangssprache – hier also des polnischen Gesetzestextes – den inhaltlichen Erfordernissen des fraglichen IAS-Begriffes entspricht. Dies ist allerdings eine ganz andere Diskussion, die dadurch nicht leichter wird, dass ja die Übernahme der IAS in nationale Rechtssysteme immer auch selbst mit einem Übersetzungsvorgang verbunden ist, sofern nicht deren englischer Originaltext verwendet werden kann.

Im Weiteren werden einige Begriffe vorgestellt, die besonderen Gepflogenheiten der polnischen Rechtsterminologie folgen. Die deutschen Ausdrücke hierfür mögen befremdlich erscheinen, zumal im Kontext der IAS.

Jednostka (gospodarcza) – ‚Wirtschaftseinheit‘

Hier sollte man im Deutschen den Ausdruck ‚Unternehmen‘ erwarten. Dieser existiert auch im Polnischen (przesiębiorstwo), allerdings hat er bislang nicht durchgängig in Gesetzestexte Eingang gefunden. Dies mag im Falle des Rechnungslegungsgesetzes mit dem erwähnten umfassenden Geltungsbereich zusammenhängen. Darüber hinaus ist aber hier wohl – nach Einschätzung der Autorin – ein terminologischer Traditionalismus zu erkennen, dessen weitere Entwicklung man abwarten muss. Im übrigen konkurriert der Terminus ‚Wirtschaftseinheit‘ mit anderen Begriffen (deren Bedeutungsumfang allerdings nicht in jedem Fall identisch ist), insbesondere: (Wirtschafts-)Subjekt, Unternehmer (so im neuen Gerichtsregistergesetz und Konkursrecht), Gesellschaft (im neuen Gesetzbuch der Handelsgesellschaften).

Jednostka dominująca/zależna – ‚Herrschende/Abhängige Wirtschaftseinheit‘

Die IAS sprechen hier von Mutter-/Tochterunternehmen, z.B. Definition in IAS 22: „Ein Mutterunternehmen ist ein Unternehmen mit einem oder mehreren Tochterunternehmen“ und „Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen (als Mutterunternehmen bezeichnet) beherrscht wird“.

Im Wirtschaftsjargon ist es durchaus auch im Polnischen nicht unüblich, von ‚Mutter‘ und ‚Tochter‘ bzw. von ‚Muttergesellschaft‘/‚Tochtergesellschaft‘ zu sprechen. In Gesetzestexten kommen diese Bezeichnungen jedoch nicht vor. Mit Blick auf die Systematik, die durch den Begriff ‚Wirtschaftseinheit‘ bestimmt wird, wurde auch in diesem Fall die wörtliche Übersetzung vorgezogen.

Kierownik jednostki – ‚Leiter der Wirtschaftseinheit‘

Als die in den IAS gängige Entsprechung ist der Ausdruck ‚Management‘ anzusehen. Doch wie in den beiden anderen Fällen scheut sich die Autorin auch hier, eine ‚modernere‘ Übersetzung zu wählen und wartet ab, bis sich der polnische Gesetzgeber einmal hierzu entschließen bzw. klare begriffliche Abgrenzungen vornehmen wird.

Einiges Unbehagen kommt bei der Übersetzung von Textstellen auf, bei denen einerseits der Bezug auf eine IAS-Definition mit Händen zu greifen ist, andererseits aber Unschärfen auftreten, deren Relevanz schwer einzuschätzen ist. Das folgende Beispiel betrifft die Definition von Vermögenswerten (Die Hervorhebungen stammen von der Autorin):

IAS F49: Vermögenswert (Asset) – In der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellt, und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.

RLG Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12: Vermögenswerte – die in der Verfügungsmacht der Wirtschaftseinheit stehenden Vermögensressourcen von glaubhaft bezeichnetem Wert, die ein Ergebnis von Ereignissen der Vergangenheit darstellen und in der Zukunft bewirken, dass der Wirtschaftseinheit wirtschaftlicher Nutzen zufließt.

Die Unschärfe der zitierten Stelle lässt sich auf den Punkt bringen: Es ist der Unterschied zwischen einer Erwartung (IAS) und einer Prognose (RLG). Der bilanzrechtlichen Beurteilung bleibt es vorbehalten festzustellen, ob dieser Unterschied im vorliegenden Kontext Relevanz besitzt oder ob er aus Sicht der IAS-Regelungen als tolerabel angesehen werden kann. Für die Übersetzung bleibt als Lösung nur die möglichst wortgetreue Wiedergabe, welche die Unschärfe in Kauf nimmt. Man mag dies im Ergebnis als wenig befriedigend bedauern, doch gibt es nicht wirklich eine

Alternative zu solch behutsam-abwägendem philologischem Vorgehen. Ein weiteres Beispiel:

| Polnisch | Deutsch (IAS op.cit.) | Deutsch (eigene Übersetzung) |
|---|--|--|
| Art. 28 Abs.3) Za normalny poziom wykorzystania zdolności produkcyjnych uznaje się przeciętną, zgodną z oczekiwaniami w typowych warunkach, wielkość produkcji za daną liczbę okresów lub sezonów, przy uwzględnieniu planowych remontów | Vgl. IAS 2 (S. 116) Die normale Kapazität ist das Produktionsvolumen, das im Durchschnitt über eine Anzahl von Perioden oder Saisons unter normalen Umständen und unter Berücksichtigung von Ausfällen auf Grund planmäßiger Instandhaltungen erwartet werden kann. | Die normale Kapazität ist das Produktionsvolumen, das im Durchschnitt unter normalen Umständen über eine gegebene Anzahl von Perioden oder Saisons unter Berücksichtigung planmäßiger Instandhaltungen erwartet werden kann. |

Die Grenze zwischen Unschärfe und Fehler ist hier schon schwer zu ziehen. Der Übersetzer muss sich sehr genau fragen, was der Ausgangstext im jeweiligen Zusammenhang hergibt – und was nicht. Ein Unbehagen bleibt zurück. Schließlich darf der Übersetzer den Ausgangstext nicht ändern. Nicht einmal bei einem Fehler, sollte ein solcher wirklich zweifelsfrei ausgemacht werden können, und schon gar nicht, wenn es sich um Rechtstexte handelt. In Grenz- und Notfällen bleibt noch der Trost der Fußnote.

Diese Beispiele mögen genügen für einen Einblick in die Übersetzerwerkstatt der Autorin und als Anregung für die weitere Diskussion sprachlicher Probleme im Zusammenhang mit der internationalen Rechnungslegungsstandards, sei es im Kontext der XXVIII. Jahrestagung der Internationalen Vereinigung Sprache und Wirtschaft e.V. oder darüber hinaus.

Abschließend sei noch einmal an die zu Beginn dieses Beitrags gewählte politische Betrachtungsweise anknüpft.

Von der ‚Wirklichkeitslücke‘ bei der Rechtsangleichung war dort die Rede. Wie es in dieser Hinsicht mit der Anwendung von IAS in Polen aussieht, wird man sicher in absehbarer Zeit mit einer gewissen Aussagekraft beurteilen können. Denn erstmals war das neue IAS-bezogene Rechnungslegungsgesetz auf die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2002 anzuwenden.

Glaubt man der Einschätzung eines der Big Four, so ist auch jetzt schon sehr viel gewonnen: Trotz einer aktuell eher ungünstigen Wirtschaftsentwicklung (das Wachstum betrug 2001 nur noch knapp ein Prozent), wirbt beispielsweise KPMG (Polska) nachdrücklich für den Standort Polen. Als eines der Indizien für die Internationalität des polnischen Wirtschaftslebens wird die Tatsache angeführt, dass Polen Anfang 2002 fast vollständig die International Accounting Standards (IAS) übernahm.

Auf der anderen Seite gibt es bei allem Lob auch ernstzunehmende Bedenken. Der letzte Fortschrittsbericht der EU-Kommission vor dem Beitrittsbeschluss zeichnet insgesamt natürlich ein positives Bild der Beitrittsvorbereitungen – anders könnte es nicht sein –, nennt jedoch konkret die Korruption als Anlass zu ernster Besorgnis. Hier fordert die Kommission weitere Anstrengungen des künftigen EU-Mitglieds Polen ein:

„Insbesondere muss eine politische, administrative und unternehmerische Kultur entwickelt werden, die gegen Korruption gefeit ist.“

Es ist zu wünschen, dass die Anwendung der IAS in Polen wie in der gesamten Union einen Beitrag leistet zur Stärkung einer Unternehmenskultur, die dem Postulat des Vertrags von Amsterdam gerecht wird – die Europäische Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln.